



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Aurich

ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Aurich, 12.02.2026

**Flurbereinigung Moorweg
Landkreis Wittmund
4.2 - 2781**

PLANGENEHMIGUNG

I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen

- 1.1 Gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich – im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Moorweg erarbeitete erste Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG – der Flurbereinigung Moorweg, Landkreis Wittmund, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Planung ist dargestellt und beschrieben in:
- a) Karte im Maßstab 1:10.000
 - b) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
 - c) Erläuterungsbericht
 - d) Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
 - e) Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfung

Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG.

- 1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen

- 2.1 Bei sämtlichen Maßnahmen ist vor deren Ausführung die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen verbindlich zu regeln.
- 2.2 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind der Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege zu melden. Alle Bodeneingriffe in der Nähe der bekannten Bodendenkmäler sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich und mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zwingend frühzeitig abzustimmen. Der Beginn der Bauarbeiten im Bereich der angezeigten Baudenkmäler sind

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vorher dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft anzuzeigen.

- 2.3 Pflanzmaßnahmen in Bereichen von Ver- und Entsorgungsanlagen sind frühzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen.

3 Begründung

- 3.1 Mit der Flurbereinigung Moorweg werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die I. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 3.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da die 1. Planänderung nach § 41 FlurbG
- im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt wurde,
 - die von dieser Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG).
- 3.3 Es besteht für die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Maßnahmen der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG hat ergeben, dass erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Im Auftrage



(Kehl)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578)